

Neuer EBM ab 1. April 2020: EBM 2020 und Opioidsubstitutionsbehandlung

(Forum Substitutionspraxis, eig. Bericht, 5.1.2020)

Zum Jahreswechsel hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Arbeitsversion des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs veröffentlicht, der ab 1. April 2020 gelten soll. „Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband auf eine „kleine“ EBM-Reform geeinigt. Neben einigen strukturellen Änderungen wurde die Bewertung aller Leistungen überprüft und an die aktuelle Kostenstruktur angepasst. Ein Ziel ist es, die sprechende Medizin zu fördern. Der neue EBM gilt ab 1. April 2020.“ (KBV – Kassenärztliche Bundesvereinigung, Dezember 2019)

<https://www.kbv.de/html/weiterentwicklung-ebm.php>

Die „sprechende Medizin“ erfährt eine leichte Aufwertung, das betrifft auch die Opioidsubstitutionsbehandlung. Die Leistungen werden besser vergütet, so um 20 bis knapp 30 Prozent je nach Ziffer. An der Anzahl der abrechenbaren Leistungen, d.h. an der Häufigkeit der Gespräche, hat sich nichts geändert.

Bewertungstabelle / Technische Anlage zum EBM 2. Quartal 2020 - Arbeitsversion, Stand 12.12.2019, Seiten 22 - 23

| | | | | | | | | | | |
|-------|---|------|-----|------------|----|----|-----|-----|---------------------------|---------------------------|
| 01949 | Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe | nein | 69 | 84 Punkte | 7 | 7 | 7 | 7 | Tages- und Quartalsprofil | Tages- und Quartalsprofil |
| 01950 | Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger | nein | 39 | 46 Punkte | 4 | 4 | 4 | 4 | Tages- und Quartalsprofil | Tages- und Quartalsprofil |
| 01951 | Zuschlag Wochenende, Feiertage | nein | 83 | 101 Punkte | KA | KA | ./. | ./. | Keine Eignung | Keine Eignung |
| 01952 | Zuschlag Therapiegespräch | nein | 120 | 154 Punkte | 12 | 12 | 10 | 10 | Tages- und Quartalsprofil | Tages- und Quartalsprofil |
| 01955 | Diamorphingestützte Behandlung Opiatabhängiger | nein | 271 | 331 Punkte | KA | KA | 8 | 8 | Tages- und Quartalsprofil | Tages- und Quartalsprofil |

Seite 22 von 381

Technische Anlage zum EBM 2. Quartal 2020 - Arbeitsversion

Kassenärztliche Bundesvereinigung

| GOP | Kurzlegende | PFG-Ausschluss | Bewertung | | Bewertungseinheit | Kalkulationszeit (Min.) | | Prüfzeit (Min.) | | Eignung der Profilzeitart | |
|-------|--|----------------|---------------|-------------|-------------------|-------------------------|-------------|-----------------|---------------|---------------------------|-------------|
| | | | bis 31.3.2020 | ab 1.4.2020 | | bis 31.3.2020 | ab 1.4.2020 | bis 31.3.2020 | ab 1.4.2020 | bis 31.3.2020 | ab 1.4.2020 |
| 01956 | Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01955 | nein | 166 | 203 Punkte | KA | KA | ./. | ./. | Keine Eignung | Keine Eignung | |
| 01960 | Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten | nein | 90 | 110 Punkte | KA | KA | ./. | ./. | Keine Eignung | Keine Eignung | |

Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) - ARBEITSENTWURF (ohne Bewertungen) ENTWURF KBV und GKV-SV, Stand 2/2020, erstellt am 10.12.2019

1.8 Gebührenordnungspositionen bei Substitutionsbehandlung und diamorphingestützter Behandlung der Drogenabhängigkeit, Seiten 112 - 115

1.8 Gebührenordnungspositionen bei Substitutionsbehandlung und diamorphingestützter Behandlung der Drogenabhängigkeit

1. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen dieses Abschnittes setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 2 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitions-gestützten Behandlung Opioidabhängiger voraus.
2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 bis 01952 und 01960 erbracht werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 9 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitions-gestützten Behandlung Opioidabhängiger nicht zu erfüllen.
3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01955 und 01956 setzt voraus, dass die Einrichtung zusätzlich über eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 5a Abs. 2 Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung (BtMVV) verfügt.
4. Der Leistungsbedarf, welcher der Substitutionsbehandlung und/ oder der diamorphingestützten Behandlung zuzuordnen ist, umfasst ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 bis 01952, 01955, 01956 und 01960. Werden darüber hinaus bei demselben Patienten weitere Leistungen notwendig, sind diese dem übrigen kurativen Leistungsbereich zuzurechnen.
5. Eine Behandlungswoche im Sinne dieses Abschnittes ist jede Kalenderwoche, in der die Substitutionsbehandlung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durchgeführt wird.

01949 Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Obligater Leistungsinhalt

- - Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- - Prüfung der Voraussetzungen für die Behandlung im Rahmen der

Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 BtMVV,

- - Verordnung des Substitutionsmittels,

je Behandlungstag

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist höchstens zweimal in der Behandlungswoche berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nur mit medizinischer Begründung in der Behandlungswoche neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss,

weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann. Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann. Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01950, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.

01950 Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses,

je Behandlungstag

Neben der Gebührenordnungsposition 01950 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nur bei persönlichem Arzt- Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann. Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01949, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.

01951 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01949 und 01950 für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember

Die Gebührenordnungsposition 01951 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216 und 01218 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01951 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01956 berechnungsfähig.

01952 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 oder 01955 für das therapeutische Gespräch

Obligater Leistungsinhalt

- Dauer mindestens 10 Minuten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Beratung und Instruktion der Bezugsperson(en), höchstens viermal im Behandlungsfall

Die Gebührenordnungsposition 01952 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01960 berechnungsfähig.

01955 Diamorphingestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV), einschl. Kosten

Obligater Leistungsinhalt

- - Parenterale Diamorphinabgabe(n),
- - Alkoholatemtest (Nr. 32148) vor jeder Diamorphinabgabe,
- - Postexpositionelle Überwachung nach jeder Diamorphinabgabe,
- - Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt bei jeder Diamorphinabgabe,

Fakultativer Leistungsinhalt

- zusätzliche Methadonsubstitution (Nr. 01950), je Behandlungstag

Neben der Gebührenordnungsposition 01955 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01410 bis 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01955 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund nicht in Zusammenhang mit der diamorphingestützten Behandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis/Einrichtung nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01955 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01955 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01949, 01950, 01960 und 32148 berechnungsfähig.

01956 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01955 für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember,

je Behandlungstag

Die Gebührenordnungsposition 01956 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01949 bis 01951 berechnungsfähig.

01960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Obligater Leistungsinhalt

- - Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- - Dauer mindestens 10 Minuten,

einmal im Behandlungsfall

Neben der Gebührenordnungsposition arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01960 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950, 01952 und 01955 berechnungsfähig.

Hans-Günter Meyer-Thompson
www.forum-substitutionspraxis.de
Redakteur